

Umsatzsteuer: 0%-Regelung für Photovoltaikanlagen

ab 1. Januar 2023, Stand 05.03.2024

Frankonia

Bilanz

Voraussetzungen für 0% Umsatzsteuer **die allesamt erfüllt sein müssen** in Kurzform:

1. **Kunde:** der Kunde ist der Anlagenbetreiber als Endkunde
2. **Was:** Lieferung und/oder Installation wesentlicher Komponenten von stationärer PV
3. **Lage der PV:** auf oder in der Nähe von Wohn- oder sonstigen begünstigten Gebäuden oder Anlage ist $\leq 30\text{kwp}$ laut Marktstammdatenregister, d.h. größere Anlagen sind möglich, müssen aber die Lagevoraussetzung nachweislich erfüllen) und
4. **Wann:** Fertigstellung (Abnahmezeitpunkt!) oder Lieferung ab dem 1. Januar 2023

Vorab:

- Der **Vorsteuerabzug** auf Seiten des Installateurbetriebs **bleibt erhalten!**
- Die **Einspeisung** des Stroms durch den Anlagenbetreiber **unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer** (außer bei Kleinunternehmern)!
- Die Lieferung und/oder Installation von **Komponenten, die nicht der Erzeugung oder Speicherung dienen** (Beispiel: Wallboxen), **unterliegt weiterhin der vollen Umsatzsteuer!** Zur Abgrenzung vgl. Details zu Punkt2.
- Der **Installationsbetrieb bzw. Händler trägt das Umsatzsteuerrisiko**, sollten die Null-Steuer zur Anwendung gebracht aber Voraussetzungen (s.o.) nicht erfüllt gewesen sein!

Details zu den Voraussetzungen 1 bis 4 von oben:

Zu 1. Kunde

Anlagenbetreiber ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Leistung registrierungspflichtig im Marktstammregister ist.

Zu 2. Begünstigte Komponenten

- ✓ Solarmodule
- ✓ Batteriespeicher (auch nachträglich)
- ✓ Wechselrichter
- ✓ Dachhalterung
- ✓ Energiemanagementsystem
- ✓ Solarkabel
- ✓ Wieland-Steckdose
- ✓ Backup-Box und Komponenten zur Notstromversorgung

Nicht: Schrauben, Nägel, Kabel - nur begünstigt im Rahmen eines einheitlichen Liefervertrages einer PV

Nicht: mobile PV-Anlagen (Achtung bei Modulen $< 300\text{ Watt}$ und Speichern $< 5\text{kWh}$ wegen Nachweis!)

Nicht: Stromverbraucher wie Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen, Wasserstoffspeicher etc.

Reparaturen oder
Wartungen:
19% Umsatzsteuer
Ausnahme: Für wesentliche
Komponenten (s.o.) werden
Ersatzteile eingebaut, dann
0%!



Software/Apps zu Steuerung und Monitoring sind als Nebenleistung im Rahmen der Lieferung der Gesamtanlage begünstigt, die spätere Nachrüstung ist problematisch (nur Ersatzteile und ihr Einbau für wesentliche Komponenten (s.o.) sollen dann begünstigt sein, hier ist interessant, ob es sich um Teil des Energiemanagements handelt.

PV-Leasing und Mietverträge sind begünstigt, wenn sie **umsatzsteuerlich** einem Kauf gleichzusetzen sind. Die Anforderungen hier sind streng.

- ✓ Auch reine Installationsarbeiten der begünstigten Komponenten direkt für den Anlagenbetreiber sind begünstigt – ist eng auszulegen, d.h. nur die rein PV-spezifischen Arbeiten, wie die Elektroinstallation der PV oder die Erweiterung des Zählerschranks ausschließlich aus Anlass der PV-Installation
- Nicht** isolierte (Vor-)Arbeiten, die auch anderen Stromerzeugern/-verbrauchern oder anderen Zwecken zugute kommen, Boden- oder Dacharbeiten wie die statische Ertüchtigung etc.

Zu 3. Lage der PV

- ✓ Wohnen
- ✓ Öffentliche Gebäude wie Museen, Schulen, Kindereinrichtungen etc.
- ✓ Gesundheitswesen
- ✓ gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen

Begünstigt sind **Gebäude**, die flächenmäßig überwiegend genutzt werden für:

In der Nähe eines begünstigten Gebäudes heißt auf dem Grundstück oder in einem baulichen Zusammenhang, beispielsweise ein einheitlicher Gebäudekomplex.

Eingetragene Anlagen mit nicht mehr als 30 kwh (peak) im Marktstammdatenregister sind **immer begünstigt**.



Nachweispflicht des Leistenden:

Erklärung des Kunden soll ausreichen, dass er:

1. der Betreiber der Anlage ist
2. es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt und
3. die installierte Bruttoleistung der PV laut MASTR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu 4. Wann

Fertigstellung (Abnahmezeitpunkt!) oder Lieferung ab dem 1. Januar 2023
Problem – Abrechnung von Anzahlungen:

Anzahlungen oder Abschlagszahlungen vor dem 1. Januar 2023: Immer mit 19%
Anzahlungen oder Abschlagszahlungen nach dem 1. Januar 2023: mit 0%
→ **Die** (rechnerische) **Korrektur** bzw. die Gutschrift der Umsatzsteuer auf die Anzahlungen/Abschlagszahlungen vor dem 1. Januar 2023 **erfolgt erst mit der Fertigstellung**, vorzugsweise mit der Schlussabrechnung – nicht vorher!